

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 172/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Mai 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die Klägerin hat keine zu klärende Rechtsfrage bezeichnet, so dass der in der Beschwerdeschrift angesprochene Zulassungsgrund schon im Ansatz nicht dargelegt ist. Die von ihr formulierte Frage, ob die Erkrankung an einem Neurofibrom durch die Schadstoffe am Arbeitsplatz ursächlich herbeigeführt werden kann, ist keine Rechtsfrage. Dass und warum sie gleichwohl einer revisionsgerichtlichen Klärung zugänglich sein soll, legt die Beschwerde nicht dar. Die Begründung beschäftigt sich ausschließlich mit Umständen, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schadstoffbelastung und Erkrankung im konkreten Fall belegen sollen. Eine etwaige fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall rechtfertigt indessen keine Befassung des Revisionsgerichts.
- 3 Auch soweit die Klägerin rügt, das Landessozialgericht habe zu Unrecht keine Umkehr der Beweislast vorgenommen, formuliert sie keine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage, sondern kritisiert allein die rechtliche Würdigung des ihrem Prozess zugrundeliegenden Sachverhalts.
- 4 Die Klägerin hat schließlich keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Sie rügt zwar sinngemäß, dass ihrem Antrag auf Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens nicht gefolgt worden sei, bezieht sich dabei aber auf einen in erster Instanz gestellten Beweisantrag und dessen Ablehnung durch das Sozialgericht. Dass im Berufungsverfahren erneut ein Beweisantrag gestellt worden sei, trägt sie nicht vor. Die Voraussetzungen, unter denen die Revision wegen einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht zugelassen werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) sind damit nicht dargetan.
- 5 Für eine Verletzung des § 124 SGG (Prinzip der mündlichen Verhandlung), die ebenfalls sinngemäß geltend gemacht wird, ist nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nichts ersichtlich. Sie räumt selbst ein, dass sie sich auf Anfrage des Gerichts mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt hatte.



- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)